

8. Zu § 11

8.1 Dezernatsleitfäden

¹Für jedes Dezernat im Amt ist ein Dezernatsleitfaden nach Anlage 2 zu erstellen. ²Im Dezernatsleitfaden sind die für das Dezernat typischen Aufgaben, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen aufzuführen. ³Im Dezernatsleitfaden dokumentiert die Auszubildende oder der Auszubildende, dass sie oder er sich mit den Aufgaben, Richtlinien und Gesetzen sowie den Verfahrensabläufen und Methoden des Dezernats vertraut gemacht haben. ⁴Im Dezernatsleitfaden dokumentiert die Ausbilderin oder der Ausbilder das Abschlussgespräch mit der Auszubildenden oder dem Auszubildenden. ⁵Mit dem Dezernatsleitfaden bescheinigt die Ausbilderin oder der Ausbilder am Ende eines Ausbildungsabschnitts, dass die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsabschnitts vermittelt wurden und das Ausbildungsziel im jeweiligen Dezernat erreicht wurde. ⁶Der Dezernatsleitfaden ist der Ausbildungsakte beizufügen. ⁷Eine Kopie erhält die Auszubildende oder der Auszubildende.

8.2 Jahresnachweis

¹Mit dem Jahresnachweis (siehe Formulierungsvorschlag in Anlage 3) dokumentiert die Ausbildungsleitung zum Ende des ersten Ausbildungsjahres, ob bisher das Ausbildungsziel erreicht wurde. ²Außerdem ist im Jahresnachweis festzustellen, ob bei mindestens gleichbleibender Leistung das Ausbildungsziel zum Ende der Ausbildung erreicht wird. ³Die Ausbildungsbehörde und das Staatsministerium erhalten einen Abdruck des Jahresnachweises (vergleiche Nr. 3). ⁴Schriftliche Äußerungen der Auszubildenden oder des Auszubildenden zu dem Jahresnachweis sind diesem beizunehmen und ebenfalls vorzulegen. ⁵Der Jahresnachweis ist der Ausbildungsakte beizufügen.